

Aus dem Leben eines Rechtsanwalts

Rechtsanwalt Christoph Peter*

Unser Mandant hat erheblichen Beratungsbedarf. Unsere Aufgabe ist es, ihn durch sein Leben zu begleiten.

Er kam vor ungefähr fünfzehn Jahren zusammen mit seiner Freundin aus Rumänien nach Deutschland. Da beide rumänische Staatsbürger waren, hatten sie keine Aufenthaltsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis. Die Schwester der Freundin hatte bereits einen deutschen Personalausweis, einen deutschen Freund und diese lebten in einem Mehrparteienhaus in Deutschland, in dem noch eine Wohnung frei war. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, dass unser Mandant die Schwester seiner Freundin und die Freundin unseres Mandanten den Freund ihrer Schwester heiraten, um sodann in die leerstehende Wohnung einzuziehen und in Deutschland zu arbeiten.

Nach damaligem Recht war eine rumänische Eheschließung schneller durchzuführen als in Deutschland, so dass die Hochzeiten in Rumänien durchgeführt wurden. Zudem nahm die Freundin den Namen ihres nunmehrigen Ehemannes an und die Schwester der Freundin den Namen unseres Mandanten. Fortan konnte unser Mandant als gelernter Maurer selbstständig auf deutschen Baustellen ungehemmt arbeiten und Geld verdienen. Die Geschäfte gingen gut und vor ungefähr zehn Jahren wurde der Sohn unseres Mandanten und seiner rechtlichen Schwägerin geboren.

Nachdem die gesetzlichen Bestimmungen gelockert wurden, führten wir für unseren Mandanten in Deutschland eine Scheidung der in Rumänien geschlossenen Ehe durch. Unser Mandant wollte nunmehr seine frühere Freundin, vorherige Schwägerin und Mutter seines Sohnes heiraten. Als Mutter eines deutschen Sohnes hatte diese eine Aufenthaltsgenehmigung. Auch baute unser Mandant gerade an seinem eigenen Häuschen.

Problem für das perfekte Glück war jedoch, dass der Sohn unseres Mandanten den Namen seines gesetzlichen Vaters, aber nicht seines biologischen Vaters trug. Bei der großen, streng katholischen Familie in Rumänien waren von der bisherigen Geschichte wohl nicht alle Details bekannt, so dass diese davon ausging, dass der Sohn unseres Mandanten natürlich den Namen des leiblichen Vaters trug. Nun stand die Erstkommunion

des Sohnes an. Diese sollte mit allen Verwandten in Deutschland groß gefeiert werden; man wollte zeigen, zu was man es in den letzten fünfzehn Jahren gebracht hatte. Dabei wäre es aber aufgefallen und unschön gewesen, wenn der Pfarrer den Sohn mit „falschem“ Namen ansprechen würde. Ein Plan musste her.

Für die Adoption des eigenen Sohnes und somit Übertragung des väterlichen Namens auf den Sohn ist es ganz erheblich förderlich, wenn die adoptierenden Eltern (miteinander) verheiratet sind. Eine Hochzeit hierfür sollte in jedem Fall wieder in Rumänien stattfinden. Voraussetzung hierfür war aber unter anderem eine Anerkennung der deutschen Scheidung der früheren rumänisch geschlossenen ersten Ehe unseres Mandanten auf dem hierfür zuständigen zentralen Amt in Rumänien. Da dieses schon eine gewisse Zeit brauchte und das sodann sich anschließende Adoptionsverfahren vor der Erstkommunion des Sohnes nicht abgeschlossen worden wäre, wurde beschlossen, unmittelbar nach der Hochzeit eine relativ schnell durchführbare Einbenennung des Sohnes zu beantragen. (Wenn die Mutter bei einer Eheschließung den Namen des Ehemannes annimmt, so haben die Kinder mit anderem Nachnamen die Möglichkeit, den Namen der Verheirateten anzunehmen, damit diese nach Außen wie leibliche Kinder auftreten können. Der Nachwuchs bleibt hierbei das Kind des rechtlichen Vaters. In diesem Punkt unterscheidet sich die Einbenennung von der Adoption, weswegen diese später nachgeholt werden sollte.)

Zwischenzeitlich kam unser Mandant jedoch mit der Zollfahndung in Konflikt. Dies beruhte darauf, dass die frühere Ehefrau unseres Mandanten nicht mehr mit dem mit der Verlobten unseres Mandanten verheirateten Mann zusammen war, sondern nunmehr einen irischen Freund hatte. Dieser war ein Fliesenleger mit dem unser Mandant zunächst zusammenarbeitete. Nach kurzer Zeit stellte sich jedoch heraus, dass dieser äußerst unzuverlässig war. Unser Mandant und der Fliesenleger zerstritten sich auf übelste Weise. Es entbrannte ein Kleinkrieg, bei welchem ein paar Morddrohungen ausgewechselt wurden. Sobald einer der Parteien auf einer Baustelle arbeitete, ging eine anonyme Anzeige bei der Zollfahndung wegen Schwarzarbeit ein. Weil bei unserem Mandanten tatsächlich

viele Verwandte und Bekannte angetroffen wurden, wurden Strafen in Höhe von mehreren zehntausend Euro ausgesprochen.

Wegen dieser Strafen und den erheblichen Belastungen des Hausbaus zerbrach nicht nur die Firma unseres Mandanten, sondern auch die fast zwanzigjährige Beziehung unseres Mandanten zu seiner nunmehrigen Verlobten. Es folgten diverse Anrufe der Verlobten in unserer Kanzlei mit dem Inhalt, dass unser Mandant einen Mörder zwecks Beseitigung seiner Verlobten beauftragt hätte. Dies habe sie herausbekommen, weil der Mörder (wohl aus versehen) ihr eine SMS gesendet habe. Zudem wäre unser Mandant morgens um drei von der Polizei nach Hause begleitet worden, da er mit 3,2 % und ohne Führerschein in einem fremden Lkw angetroffen worden sei. Tatsächlich fuhr unser Mandant schon seit einigen Jahren ohne Führerschein mit seinem Lkw zu den Baustellen und in Urlaub.

Trotz dieser Ereignisse bestiegen unser Mandant und seine von ihm seit geraumer Zeit getrennt lebende Verlobte einen Pkw und fuhren abends nach Rumänien, um am nächsten Morgen zu heiraten und am Abend getrennt voneinander in Deutschland die Hochzeit zu feiern. Danach haben wir für unseren Mandanten die Adoption und die Einbenennung in die Wege geleitet, so dass die kurzfristig anstehende Kommunion des Sohnes mit seinem richtigen Namen wenige Monate später gefeiert werden konnte. Die Adoption ist nach zwei Jahren immer noch nicht abgeschlossen, da entsprechende Termine mal von der einen, mal von der anderen Seite abgesagt wurden.

Zwischenzeitlich wurden die finanziellen Belastungen für unseren Mandanten so groß, dass er Verbraucherinsolvenz anmelden musste. Damit der Unterhalt für Frau und Kind und das Darlehen für das eigene Haus, in dem nunmehr nur noch Frau und Kind wohnten, gesichert war, kamen die frisch Verheirateten überein, dass kurzfristig eine englische Limited mit der Ehefrau als Director mit 10 Anteilen zu je 1,00 £ gegründet werden sollte. Da dieses schnell erfolgen sollte, besorgten wir unserem Mandanten innerhalb von 48 Stunden eine englische Limited inklusive Büro bei einer englischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Broschüre „Führen einer Limited in Deutschland“ und Stellung eines englischen Secretary für 12 Monate. Für das Tätigwerden in Deutschland, ohne dass man mit den englischen Finanzbehörden in Berührung kommt, ist es jedoch notwendig, dass eine deutsche Zweigstelle eröffnet wird. Hierfür wurde ein Notar beauftragt, der die englische Satzung der Limited auf deutsches Recht für die Zweigstelle bezüglich des Unternehmensgegenstandes umstricken musste. Da

unser Mandant aber als in Rumänien ausgebildeter Maurer von der deutschen Handwerkskammer nicht die deutschen Bescheinigungen über die hier erforderlichen handwerklichen Fähigkeiten erhielt, musste die Satzung der Zweigstelle noch mehrmals verändert werden, bis diese letztendlich passte. Problem war allerdings, dass zu diesem Zeitpunkt die Verheirateten sich so dermaßen zerstritten, dass die jetzige Ehefrau nunmehr die Zusammenarbeit verweigerte und die letztendliche Unterschrift zur Anmeldung der Zweigstelle verweigerte. Das Projekt Limited wurde daher aufgegeben und die Limited zwischenzeitlich in England zwangsgelöscht, weil der Secretary für die weiteren 12 Monate nicht mehr bezahlt wurde.

Derweil hat unser Mandant eine neue rumänische und in Deutschland lebende Freundin gefunden, die er natürlich heiraten und eine echte deutsche GmbH gründen möchte. Für diese Freundin haben wir vor zwei Monaten Scheidungsantrag von ihrem bisherigen in Belgien lebenden Ehemann gestellt. Der Notartermin für die Gründung der GmbH hat stattgefunden. Es wurde jedoch ein zweiter Notartermin notwendig, weil ein rumänischer Bekannter ohne deutsche Arbeitserlaubnis mitarbeiten sollte. Damit dieser hier arbeiten darf, musste dieser sich selbstständig machen und mit einem Prozent an der GmbH beteiligt werden. Unser Mandant hat inzwischen einen rumänischen Führerschein.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Gründer der Kanzlei Peter & Partner. Er ist Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Aachen.